

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg und des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg**

I.

#### **Anlass und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes**

Das Gesetz dient der Rechtsklarheit und gewährleistet eine effektive Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (Rechtsanwaltsversorgungswerk) sowie über das Notarversorgungswerk Hamburg (Notarversorgungswerk). Es bewirkt eine Klarstellung der Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen des Rechtsanwaltsversorgungswerks und schafft eine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Grundsätze, die bei der Anlage des Sicherungsvermögens des Notarversorgungswerks zu beachten sind (nachfolgend unter 1.). Um die Einhaltung dieser Anlagegrundsätze im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfen lassen zu können, wird sowohl im Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (RAVersG) vom 21. November 2000 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), als auch im Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg (NotVersorgWG) vom 19. März 1991 (HmbGVBl.

S. 77), zuletzt geändert am 15. November 2011 (HmbGVBl. S. 502), eine Ermächtigungsgrundlage normiert, um externe Gutachten auf Kosten der Versorgungswerke in Auftrag geben zu können (nachfolgend unter 2.). Ferner wird das NotVersorgWG um eine § 7 Absatz 2 RAVersG vergleichbare Regelung ergänzt, wonach der Jahresabschluss nebst Berichten der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist (nachfolgend unter 3.). Im RAVersG werden die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk klargestellt (nachfolgend unter 4.) Schließlich werden Regelungen zur Datenübermittlung an öffentliche Stellen in das RAVersG und das NotVersorgWG aufgenommen.

#### **1. Grundsätze für die Anlage des Sicherungsvermögens der Versorgungswerke**

Zweck der Vermögensanlagetätigkeit sowohl des Rechtsanwaltsversorgungswerks als auch des Notarversorgungswerks (im Folgenden bei gemeinsamer Bezugnahme: Versorgungswerke) ist es, durch Art, Umfang und Qualität der bei den Versorgungswerken vorhandenen Mittel die Erfüllbarkeit der Leistungspflichten auf Dauer sicherzustellen.

Derzeit enthält das RAVersG für die Anlage des Vermögens des Rechtsanwaltsversorgungswerks sowohl einen Verweis auf die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Anlagegrundsätze nach §215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166, 1170), als auch einen Verweis auf die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 VAG. § 124 VAG und § 215 VAG stellen teilweise unterschiedliche Anforderungen auf, wobei §124 VAG grundsätzlich die strengeren Anforderungen aufstellt. Während §124 VAG unter Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. EU L 335 vom 17. Dezember 2009 S. 1) im Vergleich zu §54 VAG in seiner alten Fassung (a. F.) neue Anforderungen stellt, entspricht §215 VAG ganz überwiegend §54 VAG a. F. Das RAVersG sah bis 2018 vor, dass die Vermögensanlage sich nach den Grundsätzen des §54 VAG a. F. zu richten habe. Im Zuge ohnehin vorzunehmender Änderungen wurde dieser Verweis indes dergestalt aktualisiert, dass sowohl § 124 VAG als auch §215 VAG n. F. in Bezug genommen wurden. Die derzeitige Anlagepraxis des Rechtsanwaltsversorgungswerks orientiert sich im Wesentlichen an einem Leitfaden für Risikomanagement für Versorgungswerke der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), der auf §215 VAG und die konkretisierende Anlageverordnung (AnIV) vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633, 1636), verweist.

Im Bereich des NotVersorgWG fehlt es demgegenüber bisher an einer vergleichbaren gesetzlichen Festlegung der Anlagegrundsätze. Die Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 15. Juni 2012 (HmbJVBl. S. 61), zuletzt geändert am 24. September 2021, verweist zwar auf die Anlagegrundsätze des §54 VAG a. F., der jedoch bereits seit 2015 durch §124 VAG und §215 VAG ersetzt wurde (s.o.). Letztlich steht die Festlegung der Anlagegrundsätze nach §5 Absatz 3 Nummer 4 NotVersorgWG aktuell aber zur Disposition des Verwaltungsrats des Notarversorgungswerks. Mit Blick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz und wegen der gleichartigen Belange, die durch die Vermögensanlage der Versorgungswerke berührt werden, ist eine gesetzliche Regelung entsprechend der Vorgaben für das Rechtsanwaltsversorgungswerk angezeigt.

Mit den Änderungen sowohl im RAVersG als auch im NotVersorgWG werden die für kleine Versicherungsunternehmen nach §215 VAG geltenden Anlagegrundsätze auf die Vermögensanlage der nicht unter das VAG fallenden Versorgungswerke erstreckt. Im Fall des RAVersG geschieht dies dadurch, dass der Verweis auf § 124 VAG gestrichen wird, sodass einzig der Verweis auf §215 VAG bestehen bleibt. Im Fall des NotVersorgWG wird eine entsprechende Regelung neu geschaffen.

Änderungen an der bisherigen Vermögensanlagepraxis der Versorgungswerke sind in beiden Fällen nicht beabsichtigt.

## 2. Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze durch externe Gutachten

Ferner wird eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um – soweit zur sachgerechten Aufsicht über die Versorgungswerke erforderlich – die Einhaltung der Anlagegrundsätze unter Beauftragung externer Gutachten auf Kosten der Versorgungswerke prüfen zu lassen. Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 495), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), sieht für die ärztlichen Versorgungswerke ausdrücklich vor, dass die Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Beachtung der Anlagegrundsätze Gutachten in Auftrag geben kann, deren Kosten von den Versorgungswerken zu tragen sind (§7 Absatz 10 Satz 2 HmbKGGH). In Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für die Versorgungswerke der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare können entsprechende Kosten nach aktueller Rechtslage nicht an diese Versorgungswerke weitergereicht werden. Die Regelungen über die Rechtsaufsicht werden um diesen Punkt erweitert.

## 3. Vorlage von Jahresabschluss und Berichten durch das Notarversorgungswerk

Die Einführung einer §7 Absatz 2 RAVersG vergleichbaren Regelung zur Vorlage des Jahresabschlusses nebst Berichten bei der Aufsichtsbehörde im NotVersorgWG dient ebenfalls der Rechtsklarheit und der Rechtsvereinheitlichung. §7 Absatz 2 RAVersG hat sich in der Praxis der Aufsicht über das Rechtsanwaltsversorgungswerk bewährt. Durch die genaue Bezeichnung der vorzulegenden Dokumente für beide Versorgungswerke wird diesen zudem die Möglichkeit gegeben, die jeweiligen Prüfaufträge so zu fassen, dass die vorzulegenden Dokumente Aussagen zur Einhaltung der Anlagegrundsätze des §215 VAG enthalten. Soweit die zuständige Aufsichtsbehörde

auf Grundlage dessen die Einhaltung der Anlagegrundsätze bereits abschließend überprüfen kann, kann eine anschließende Beauftragung externer Gutachten auf Kosten der Versorgungswerke entfallen.

#### 4. **Klarstellung zur Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk**

Darüber hinaus bewirkt das Gesetz auch eine Klarstellung zur Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk. Der aktuelle Gesetzeswortlaut sieht vor, dass Pflichtmitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind. Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer können gemäß §60 Absatz 2 BRAO indes nicht nur zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Personen sein, sondern auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane solcher Berufsausübungsgesellschaften, auch soweit sie nicht über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen. Eine Pflichtmitgliedschaft der beiden letztgenannten Gruppen entspricht jedoch weder der derzeitigen Praxis noch wäre sie sachgerecht. Daher präzisiert das Gesetz die Voraussetzungen einer Pflichtmitgliedschaft dahingehend, dass diese nur für von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassene oder von ihr aufgenommene Personen besteht.

#### 5. **Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen durch die Versorgungswerke**

Schließlich werden das Rechtsanwaltsversorgungswerk und das Notarversorgungswerk berechtigt, öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen hin Auskünfte über Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers eines Mitglieds zu erteilen, soweit diese solche Auskünfte auf Grund gesetzlicher

Befugnis verlangen. Entsprechende Auskunftsersuchen sind auf Grund von Änderungen im Bundesrecht, namentlich in der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung, dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, dem Auslandsunterhaltsgesetz und dem Justizbeitreibungsgesetz, zwischenzeitlich möglich. Eine korrespondierende hinreichende landesrechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht aktuell jedoch nicht, weshalb solche Auskunftsersuchen derzeit ins Leere zu gehen drohen. Daher wird in das RAVersG und das NotVersorgWG eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung aufgenommen.

II.

#### **Kosten**

Es fallen keine Kosten an.

III.

#### **Beteiligung**

Das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, das Notarversorgungswerk und die Hamburgische Notarkammer haben Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen. Es wurden keine Einwände erhoben.

Der Anregung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg klarzustellen, dass keine Änderung des Anwendungsbereichs des §6 Absatz 3 Satz 1 RAVersG hinsichtlich der nach von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer aufgenommenen europäischen und ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Kammerrechtsbeiständen beabsichtigt ist, wurde durch entsprechende Ergänzung der Gesetzesbegründung Rechnung getragen.

IV.

#### **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**  
**in der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**und des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg**

Vom .....

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes**  
**über das Versorgungswerk**  
**der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**  
**in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. November 2000 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vermögen“ durch das Wort „Sicherungsvermögen“ ersetzt und die Textstelle „§ 124 Absatz 1 und“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind“ durch die Textstelle „Personen, die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden, sind“ ersetzt.
  - 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Kammermitglieder, die“ durch die Textstelle „Personen, die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden und die“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zwecke“ die Textstelle „und zum Zweck der Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen nach Absatz 6“ eingefügt.
  - 3.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Verlangt eine öffentliche Stelle auf Grund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

    1. die derzeitige Anschrift,
    2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
    3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk ist zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Auskunftersuchens vorliegen. Für jede nach Satz 1 erteilte Auskunft erhebt das Versorgungswerk eine Gebühr von 10,20 Euro. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

4. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Versorgungswerks Gutachten zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze nach § 1 Absatz 4 Satz 2 in Auftrag geben, deren Kosten von dem Versorgungswerk zu tragen sind. Abschriften der Gutachten sind dem Versorgungswerk auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes**  
**über das Notarversorgungswerk Hamburg**

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 15. November 2011 (HmbGVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Sicherungsvermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufen-

den Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß den Anlagegrundsätzen des §215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166, 1170), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633, 1634), in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

2.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verlangt eine öffentliche Stelle auf Grund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk ist zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Auskunftersuchens vorliegen. Für jede nach Satz 1 erteilte Auskunft erhebt das Versorgungswerk eine Gebühr von

10,20 Euro. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

3.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

3.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Versorgungswerks Gutachten zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze nach § 1 Absatz 3 Satz 2 in Auftrag geben, deren Kosten von dem Versorgungswerk zu tragen sind. Abschriften der Gutachten sind dem Versorgungswerk auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

3.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses sind der zuständigen Behörde der Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen. Zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Aufsicht ist der zuständigen Behörde in angemessenen Abständen ferner ein versicherungsmathematischer Bericht vorzulegen.“

## Begründung

### A.

#### Allgemeines

Das Gesetz dient der Rechtsklarheit und gewährleistet eine effektive Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversorgungswerk) sowie über das Notarversorgungswerk Hamburg (Notarversorgungswerk). Es bewirkt zum einen eine Klarstellung der Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen des Rechtsanwaltsversorgungswerks und der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk. Zum anderen schafft es erstmalig eine unmittelbare gesetzliche Grundlage für

die Grundsätze, die für die Anlage des Sicherungsvermögens des Notarversorgungswerks gelten. Um die Einhaltung der Anlagegrundsätze im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfen lassen zu können, wird sowohl im Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (RAVersG) vom 21. November 2000 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), als auch im Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg (NotVersorgWG) vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 15. November 2011 (HmbGVBl. S. 502), eine Ermächtigungsgrundlage normiert, um externe Gutachten auf Kosten der Versorgungswerke

in Auftrag geben zu können. Ferner wird in das NotVersorgWG eine § 7 Absatz 2 RAVersG vergleichbare Regelung aufgenommen. Danach ist der Jahresabschluss nebst Bericht des Abschlussprüfers und in angemessenen Abständen auch ein versicherungsmathematischer Bericht an die Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Mit diesen Änderungen werden die Regeln über die Anlagegrundsätze für alle Versorgungswerke mit Sitz in Hamburg weitgehend vereinheitlicht. Schließlich wird im RAVersG und im NotVersorgWG jeweils eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen, die diese auf Grundlage bundesrechtlich neu geschaffener Auskunftsrechte verlangen, geschaffen.

Die Versorgungswerke sind keine Versicherungsunternehmen, sodass die im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166, 1170), geregelten Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage der Versorgungswerke keine direkte Geltung beanspruchen.

Mit den Änderungen sowohl im RAVersG als auch im NotVersorgWG werden die für kleine Versicherungsunternehmen nach §215 VAG geltenden Anlagegrundsätze auf die Sicherungsvermögensanlage des Rechtsanwaltsversorgungswerks und des Notarversorgungswerks erstreckt.

Danach ist das Sicherungsvermögen unter Berücksichtigung der Art des Versorgungswerks so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerks unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Ferner werden die grundsätzlich zulässigen Anlagen aufgeführt. Diese Vorgaben werden durch die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) konkretisiert.

Zweck der Vermögensanlagetätigkeit der Versorgungswerke ist es, durch Art, Umfang und Qualität der bei den Versorgungswerken vorhandenen Mittel die Erfüllbarkeit ihrer Leistungspflichten auf Dauer sicherzustellen. Diesem Umstand hat auch die Festlegung und konkrete Ausgestaltung der Anlagegrundsätze Rechnung zu tragen.

Das RAVersG verweist bereits de lege lata für die Anlage des Vermögens des Rechtsanwaltsversorgungswerks auf die Anlagegrundsätze für kleine Versicherungsunternehmen nach §215 VAG. Zusätzlich findet sich dort jedoch auch ein Verweis auf die allgemeinen Anlagegrundsätze des §124 Absatz 1 VAG. Diese gelten im Anwendungsbereich des VAG nur für sonstige, nicht aber für kleine Versicherungsunter-

nehmen und stellen teilweise von §215 VAG im Detail abweichende Anlagegrundsätze auf.

In der derzeitigen Anlagepraxis des Rechtsanwaltsversorgungswerks folgen die Kapitalanlagen einem Leitfaden für Risikomanagement für Versorgungswerke der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV); dieser verweist auf §215 VAG i. V. m. der hierzu erlassenen Anlagenverordnung. Diese Praxis hat sich bewährt. Sie entspricht auch der Rechtslage zu den Vermögensanlagen der Rechtsanwaltsversorgungswerke in anderen Ländern, etwa Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Berlin.

Im Bereich des Notarversorgungswerks fehlt es demgegenüber bisher an einer vergleichbaren gesetzlichen Festlegung der Anlagegrundsätze. Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, die Versorgungswerke hinsichtlich der Vorgaben zur Sicherungsvermögensanlage unterschiedlichen Regelungen zu unterwerfen. Auch die beiden anderen Versorgungswerke mit Sitz in Hamburg haben ihr Sicherungsvermögen gemäß den Anlagegrundsätzen nach §215 VAG i. V. m. der Anlageverordnung anzulegen. Im Übrigen sieht auch das Notarversorgungswerk in seiner Satzung für das Sicherungsvermögen eine Orientierung an den Anlagegrundsätzen nach §215 VAG vor.

Die Einhaltung der Anlagegrundsätze wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft. Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 495), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), sieht für die ärztlichen Versorgungswerke ausdrücklich vor, dass die Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Beachtung der Anlagegrundsätze Gutachten in Auftrag geben kann, deren Kosten von den Versorgungswerken zu tragen sind (§ 7 Absatz 10 Satz 3 HmbKGGH). In Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für die Versorgungswerke der Rechtsanwälte und Notare könnten entsprechende Kosten nach aktueller Rechtslage nicht an diese Versorgungswerke weitergereicht werden.

Pflichtmitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks sind in der Praxis die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen oder von ihr aufgenommenen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (§60 Absatz 2 Nummer 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)). Dieser Personenkreis umfasst die große Mehrheit, aber nicht zwingend alle Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer können nach §60 Absatz 2 Nummern 2 und 3 BRAO nämlich auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften und Mitglieder von

deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, sein. Die derzeitige Gesetzesfassung knüpft für die Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk unmittelbar an die Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an. Dadurch kommt die Unterscheidung zwischen dem in §60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO bestimmten Personenkreis und sonstigen Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß §60 Absatz 2 Nummern 2 und 3 BRAO nicht mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber die Auskunftsrechte von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach §§755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) dahingehend erweitert, dass diese auch den Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift der Arbeitgeber der Schuldnerin bzw. des Schuldners bei einer beruflichen Versorgungseinrichtung erheben können. Weiterhin wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auch die Ermittlungsbefugnisse von Vollstreckungsbehörden nach §5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG), deren Auskunftsrechte nach §5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG sowie die Auskunftsrechte der zentralen Behörde nach §16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und §17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) in gleichem Umfang erweitert. §755 ZPO gilt schließlich gemäß §6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG) sinngemäß auch für die Vollstreckung der nach diesem Gesetz insbesondere durch die Gerichtskassen beizutreibenden Ansprüche. Schließlich wurde den Insolvenzgerichten mit Wirkung zum 1. November 2022 die Befugnis verliehen, nach §98 Absatz 1a der Insolvenzordnung (InsO) selbst Drittauskünfte in dem Umfang zu erheben, in dem Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hierzu befugt sind.

Die korrespondierenden Normen zur Datenübermittlung an die vorgenannten öffentlichen Stellen durch die Versorgungswerke hat der Bundesgesetzgeber indes aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht geschaffen. Daher drohen entsprechende Auskunftsersuchen bei dem Rechtsanwaltsversorgungswerk und dem Notarversorgungswerk derzeit auf Grund fehlender Befugnis zur Datenübermittlung ins Leere zu gehen.

Das Gesetz beseitigt zum einen mögliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der konkreten bei der Anlageentscheidung des Rechtsanwaltsversorgungswerks bestehenden Pflichten, die sich aus dem Nebeneinander verschiedener Grundsatzregimes ergeben. Eine Änderung der bestehenden Anlagepraxis wird dadurch nicht bewirkt. Zum anderen nimmt das

Gesetz diese Klarstellung im RAVersG zum Anlass, die Rechtslage bei der Anlage des Sicherungsvermögens des Notarversorgungswerks parallel zur Rechtslage, die für das Rechtsanwaltsversorgungswerk gilt, auszugestalten. Auch hierdurch wird lediglich die bestehende Anlage- bzw. Aufsichtspraxis festgeschrieben. Ferner gewährleistet das Gesetz eine ordnungsgemäße Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde, indem externe Gutachten zur Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze in Auftrag gegeben werden können, wobei die anfallenden Kosten den Versorgungswerken auferlegt werden. Schließlich werden das Rechtsanwaltsversorgungswerk und das Notarversorgungswerk ausdrücklich berechtigt, die Auskünfte zu erteilen, die öffentliche Stellen auf Grund der zwischenzeitlichen Änderungen der Auskunftsrechte öffentlicher Stellen im Bundesrecht von ihnen verlangen können.

## B.

### Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nummer 1

Artikel 1 Nummer 1 betrifft die Änderungen der Rechtsvorschriften zur Anlage des Sicherungsvermögens des Rechtsanwaltsversorgungswerks im RAVersG.

Die Ersetzung des Begriffs „Vermögen“ durch den Begriff „Sicherungsvermögen“ stellt klar, dass die Anlagegrundsätze nur für das Sicherungsvermögen des Rechtsanwaltsversorgungswerks gelten. Der Begriff des Sicherungsvermögens entspricht der versicherungsaufsichtsrechtlichen Begrifflichkeit gemäß §§215, 125 VAG. Soweit das Rechtsanwaltsversorgungswerk neben dem Sicherungsvermögen über freies Vermögen verfügt, gelten die Anlagegrundsätze – in Übereinstimmung mit der versicherungsaufsichtsrechtlichen Systematik – nicht. Zwar ergibt sich auch derzeit schon aus der Verweisung auf §215 VAG, der ausdrücklich von „Sicherungsvermögen“ spricht, dass §1 Absatz 4 Satz 2 RAVersG ausschließlich für die Anlage des Sicherungsvermögens des Rechtsanwaltsversorgungswerks gilt. Der Gesetzeswortlaut lässt die Differenzierung aber nicht ausdrücklich erkennen. Die dadurch möglicherweise entstehende Rechtsunsicherheit wird durch die Klarstellung beseitigt.

Auch mit der Streichung des Verweises auf §124 Absatz 1 VAG wird Rechtssicherheit geschaffen. Der bisherige Verweis sowohl auf §124 Absatz 1 VAG als auch auf §215 VAG ist geeignet, Rechtsunsicherheiten bezüglich der anwendbaren Anlagegrundsätze hervorzurufen. Im VAG ist eine strenge Exklusivität der beiden Normen vorgesehen. §212 Absatz 2 Nummer 5 VAG bestimmt, dass §124 VAG im Anwen-

dungsbereich des §215 VAG keine Anwendung findet. Die damit bewirkte Vermeidung der Überlappung unterschiedlicher Anforderungen an die Vermögensanlage ist sachgerecht und auch auf den Bereich der Vermögensanlage durch das Rechtsanwaltsversorgungswerk zu übertragen.

Ein Verweis auf die Anlagegrundsätze des §215 VAG ist gegenüber einer Anwendung des §124 Absatz 1 VAG zu bevorzugen. Die strengen Vorgaben des §124 VAG, der auf der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II-Richtlinie [ABl. EU L 335 vom 17. Dezember 2009 S. 1]) beruht, sind trotz der Größe des beim Rechtsanwaltsversorgungswerk gebundenen Vermögens nicht geboten.

Erstens bestehen sachliche Unterschiede zwischen dem Rechtsanwaltsversorgungswerk und der Solvency II-Richtlinie unterfallenden Versicherungsunternehmen insofern, als das Rechtsanwaltsversorgungswerk seinen Mitgliedern laufende Versorgungszusagen bis zu deren Lebensende gewährt. Daher unterliegt das Rechtsanwaltsversorgungswerk nicht in gleichem Maße Risiken, die sich aus vorzeitigen Kündigungen und daraus resultierenden vorzeitigen Auszahlungsansprüchen ergeben. Die Auszahlungsverpflichtungen des Rechtsanwaltsversorgungswerks lassen sich im Regelfall sicherer voraussagen als beispielsweise diejenigen von Lebensversicherungsunternehmen. Es besteht folglich in geringerem Maße das Bedürfnis nach einer jederzeitigen Veräußerbarkeit der Vermögensanlagen.

Zweitens entspricht die Orientierung an §215 VAG und der AnIV der bisherigen Praxis des Rechtsanwaltsversorgungswerks, zu deren Änderung kein Anlass besteht. Sie ist im Hinblick auf die oben genannten Ziele dadurch abgesichert, dass die Vermögensanlagen durch den „Leitfaden Risikomanagement“ der ABV geprägt werden, der neben dem Verweis auf §215 VAG und die AnIV im Ausgangspunkt für die Risikoeinstufung der Sicherungsvermögensanlage eine Risikobewertung der einzelnen ausgewiesenen Kapitalanlagen auf Grundlage von §2 AnIV vorsieht. Den einzelnen Anlagearten wird eine klassifizierende Risikokennziffer zugeteilt; diese Zuordnung wird vom Versorgungswerk mindestens einmal jährlich überprüft. Für die verschiedenen Stufen definiert die ABV unterschiedlich hohe Anforderungen an die Kapitalanlage bzw. die Berichterstattung. Das hierauf basierende umfassende Risikomanagementsystem wird ferner von einem externen Consulting-Unternehmen regelmäßig überwacht. Diese Praxis beruht auf dem bis 2018 noch im RAVersG enthaltenen Verweis auf §54 VAG in der bis zum 31. Dezember 2015 gel-

tenden Fassung. Der veraltete Verweis wurde im Zuge der mit Gesetz vom 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 342) vorgenommenen redaktionellen Anpassung lediglich aktualisiert, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung einhergehen sollte (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 21/14036, S. 4). Denn §215 VAG entspricht inhaltlich §54 Absatz 2 und Absatz 3 VAG a. F. (vgl. Bundesratsdrucksache 430/14, S. 324), mithin den seit jeher in Bezug genommenen Vorschriften.

Drittens entspricht ein Verweis auf §215 VAG der Rechtslage in anderen Bundesländern wie beispielsweise Berlin (§11 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin vom 2. Februar 1998 [GVBl. S. 9], zuletzt geändert am 2. November 2018 [GVBl. S. 649]) oder Nordrhein-Westfalen (§7 Absatz 2 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 2016 [GV. NRW. S. 149] – VersAufsVO NRW). Soweit im Landesrecht anderer Bundesländer nicht direkt auf §215 VAG oder die Vorgängernorm §54 VAG a. F. verwiesen wird, bleibt die Ausgestaltung der Anlagegrundsätze einem Beschluss der Vertreterversammlungen der jeweiligen Versorgungswerke oder der Satzungen der Versorgungswerke überlassen; auch letztere nehmen indes – entsprechend der bisherigen Praxis in Hamburg – auf §215 VAG in Verbindung mit der AnIV und die oben dargestellten Grundsätze Bezug. Die Anlagegrundsätze des §124 VAG sind für keines der Rechtsanwaltsversorgungswerke maßgeblich. Einzig in Bayern wird zwar für die gesamten Vermögenswerte der dortigen Versorgungsanstalten auf §124 VAG verwiesen; die Anlage des gebundenen Vermögens richtet sich hingegen auch dort nach den in §215 VAG festgelegten Grundsätzen (Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Juni 2008 [GVBl. S. 371], zuletzt geändert am 10. Mai 2022 [GVBl. S. 182]).

Zu Artikel 1 Nummer 2

Artikel 1 Nummer 2 betrifft die Änderungen der Rechtsvorschriften zur Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk.

Zu Artikel 1 Nummer 2.1

Artikel 1 Nummer 2.1 stellt klar, dass nicht jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist, zwingend auch Pflichtmitglied des Rechtsanwaltsversorgungswerks wird, sondern nur Personen, die von dieser zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von dieser aufgenommen wurden (§60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO). Auch wenn die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Regelfall diesem Personenkreis angehören, können darüber hinaus auch zugelassene



Berufsausübungsgesellschaften (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 BRAO) sowie Mitglieder von deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen, soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind (§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO) Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sein.

Für die beiden letztgenannten Gruppen entspricht eine Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk indes weder der derzeitigen Praxis noch erschiene sie in der Sache sinnvoll: Für Berufsausübungsgesellschaften, die keine natürlichen Personen sind, kommt der Erwerb von Versorgungsanwartschaften schon naturgemäß nicht in Betracht. Auch für Mitglieder von deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, wäre eine entsprechende Mitgliedschaft nicht sachgerecht. Geschäftsführungs- und Aufsichtstätigkeiten werden vielfach lediglich für einen zeitlich begrenzten Zeitraum ausgeübt, während die Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Regelfall über die Dauer des gesamten Berufslebens hinweg besteht. Positionen in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen werden regelmäßig auch nicht zum Berufseinstieg, sondern erst in einer späteren Karrierestufe erreicht. Die betreffenden Personen haben in diesem Fall bereits Versorgungsanwartschaften außerhalb des Rechtsanwaltsversorgungswerks aufgebaut, sodass der Erwerb einer Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk grundsätzlich nicht ihrem Interesse entspräche. Der Erwerb der Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk in einer fortgeschrittenen Karrierestufe liefe zudem auch der Funktionsweise eines berufsständischen Versorgungswerks zuwider, das auf die Einzahlung von Beiträgen möglichst über das gesamte Berufsleben hinweg angelegt ist.

Die Gesetzesänderung hat lediglich klarstellenden Charakter und bewirkt daher keine Änderung der Praxis zur Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk. Der angepasste Gesetzestext orientiert sich am Wortlaut von § 60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO. Durch Verwendung der gleichen Terminologie in BRAO und RAVersG werden Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten über die Reichweite der Pflichtmitgliedschaft zukünftig vermieden. Die Pflichtmitgliedschaft besteht demnach für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassen oder nach Verlegung ihrer Kanzlei in den Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer von dieser aufgenommen wurden. Eingeschlossen sind Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte (§ 46a BRAO), ferner nach § 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie § 207 BRAO von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer aufgenommene europäische und ausländische

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer aufgenommene Kammerrechtsbeistände nach § 209 BRAO.

Die Klarstellung stimmt überein mit § 6 Absatz 3 Satz 1 RAVersG, wonach die Hanseatische Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwaltsversorgungswerk die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Wechsel der Zulassung mitzuteilen hat; letztere Regelung erfasst nach Sinn und Zweck auch die Aufnahme von europäischen und ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Kammerrechtsbeiständen, die Pflichtmitglieder im Versorgungswerk werden. Demgegenüber sind Kammermitglieder im Sinne von § 60 Absatz 2 Nummern 2 und 3 BRAO dort auch bislang schon nicht genannt. Dies ist folgerichtig, da diese nicht Pflichtmitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks werden und Mitteilungen über diese Kammermitglieder an das Rechtsanwaltsversorgungswerk daher nicht erforderlich sind.

Inhaltlich entspricht der angepasste Gesetzestext weitgehend der Fassung von Gesetzen über die Rechtsanwaltsversorgung in anderen Bundesländern, wie beispielsweise Hessen (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 [GVBl. I S. 232], zuletzt geändert am 8. Dezember 2021 [GVBl. S. 839], Niedersachsen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 [Nds. GVBl. S. 65], zuletzt geändert am 16. Dezember 2021 [Nds. GVBl. S. 891]) oder Sachsen-Anhalt (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 [GVBl. LSA S. 458], zuletzt geändert am 20. Juni 2018 [GVBl. LSA S. 165]).

Zu Artikel 1 Nummer 2.2

Artikel 1 Nummer 2.2 stellt auch für den Erwerb der freiwilligen Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk klar, dass eine solche nicht für alle Kammermitglieder, sondern nur für den in § 60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO genannten Personenkreis in Betracht kommt.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Artikel 1 Nummer 3 berechtigt und verpflichtet das Rechtsanwaltsversorgungswerk in den dort bestimmten Grenzen, Auskünfte an öffentliche Stellen zu erteilen.

Zu Artikel 1 Nummer 3.1

Artikel 1 Nummer 3.1 enthält eine Verweis Anpassung, die durch Artikel 1 Nummer 3.2 erforderlich wird. Bislang ergibt sich aus dem Verweis in § 6 Absatz 4 Satz 1 RAVersG auf § 6 Absatz 1 Satz 1 RA-

VersG, dass das Rechtsanwaltsversorgungswerk die ihm von seinen Mitgliedern und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Auskünfte nur für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen verarbeiten darf. Dieser Verweis war bislang genügend, da das RAVersG eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken nicht vorsah. Mit der Erteilung von Auskünften nach Maßgabe des neuen §6 Absatz 6 RAVersG tritt jedoch ein weiterer Fall der Datenverarbeitung hinzu, der nicht den in §6 Absatz 1 Satz 1 RAVersG definierten Zwecken dient. Um einen Widerspruch zwischen §6 Absatz 4 Satz 1 RAVersG und dem neuen §6 Absatz 6 RAVersG zu vermeiden, ist der Verweis in §6 Absatz 4 Satz 1 RAVersG um die Datenverarbeitung zum Zwecke der Erteilung von Drittauskünften nach §6 Absatz 6 RAVersG zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nummer 3.2

Artikel 1 Nummer 3.2 regelt das Recht und die Pflicht des Rechtsanwaltsversorgungswerks zur Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Änderungen der §§755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, §§5a Absatz 1 Nummer 2, 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG, §§16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AUG sowie des Verweises auf §755 ZPO in §6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG. Ferner korrespondiert die Regelung auch mit der Erteilung von Auskünften an Insolvenzgerichte gemäß §98 Absatz 1a InsO.

Nach diesen Vorschriften können die darin ermächtigten öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden, zentrale Behörde gemäß §4 AUG, Justizbehörden des Bundes) auch die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort der Schuldnerin bzw. des Schuldners bzw. der betroffenen Person sowie Namen und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber der Schuldnerin bzw. des Schuldners bzw. der betroffenen Person bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i. S. d. §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erheben. Seit 1. November 2022 haben die Insolvenzgerichte nach §98 Absatz 1a InsO die Befugnis, selbst derartige Drittauskünfte zu erheben.

Die Antwortbefugnisse der auf der Grundlage von Landesrecht errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtungen i. S. d. §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI müssen landesrechtlich geregelt werden. Dies betrifft in der Freien und Hansestadt Hamburg unter anderem das Rechtsanwaltsversorgungswerk und das Notarversorgungswerk.

Durch die Verwendung des Begriffs „öffentliche Stelle“ wird klargestellt, dass alle nach Bundesrecht auskunftsberechtigten Stellen erfasst sind. Die Voraussetzungen, unter denen eine entsprechende Auskunft verlangt werden kann, werden bereits in den vorgenannten bundesrechtlichen Vorschriften genannt, sodass eine nochmalige Aufzählung nicht erforderlich ist. Durch die Verwendung des Wortlautes „auf Grund gesetzlicher Befugnis“ wird hierauf Bezug genommen. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine nochmalige Aufzählung der Voraussetzungen im Einzelnen nicht erforderlich. Denn die Vollstreckungsorgane und Behörden dürfen Auskünfte ohnehin nur dann verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.

Durch die abstrakte Formulierung wird ein möglicher späterer landesrechtlicher Anpassungsbedarf bei zukünftigen Änderungen der Voraussetzungen für die Auskunftseinholung reduziert. Das Recht gemäß Satz 2, die Auskunft insoweit zu verweigern, als Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, orientiert sich an der Fassung der entsprechenden Übermittlungsbefugnisse für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in §74a Absatz 2 Satz 1 bzw. §74a Absatz 3 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Das Erfordernis der Bestätigung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen durch die auskunftersuchende öffentliche Stelle in Satz 3 orientiert sich an der Fassung der entsprechenden Übermittlungsbefugnisse für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in §74a Absatz 2 Satz 4 bzw. §74a Absatz 3 Satz 4 SGB X und soll sicherstellen, dass sich die öffentliche Stelle über die Voraussetzungen des Auskunftersuchens bewusst ist.

Die Änderungen ermöglichen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)). Denn in Fällen, in denen eine öffentliche Stelle in einem Vollstreckungsverfahren Drittauskünfte einholt, wird die Befugnis der Schuldnerin bzw. des Schuldners, über seine Daten zu disponieren, eingeschränkt. Ein solcher Eingriff ist aber – soweit Auskunftsrechte im Rahmen zivilprozessualer Zwangsvollstreckungsverfahren oder im Rahmen von Verfahren nach dem AUG bestehen – im Hinblick auf das durch Artikel 14 Absatz 1 GG geschützte Recht privater Gläubigerinnen bzw. Gläubiger auf eine effektive Zwangsvollstreckung wegen ihrer Forderung gerechtfertigt. Soweit Auskunftsrechte der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen dienen, wird der Eingriff durch das öffentliche Interesse an einem schnellen und gleichmäßigen Zufluss von Geldern in die öffentlichen Haushalte gerechtfertigt. Zudem ist

die Einholung von Drittauskünften jeweils an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft und das Rechtsanwaltsversorgungswerk bei Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des jeweiligen Mitglieds zur Verweigerung der Auskunft berechtigt.

Die datenschutzrechtliche Zweckbindung wird durch den Verweis auf die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) sichergestellt.

Die Kostenregelung in Satz 4 entspricht der Regelung des §64 Absatz 1 Satz 2 SGB X, wonach die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Auskünfte auf der Grundlage des §74a Absätze 2 und 3 SGB X eine Gebühr in gleicher Höhe erheben dürfen.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Mit der beabsichtigten Anpassung wird in §7 Absatz 1 RAVersG ein neuer Satz angefügt, in dem die zuständige Behörde ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht externe Gutachten zur Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze nach §1 Absatz 4 Satz 2 in Auftrag zu geben. Die Kosten hierfür sind von dem Rechtsanwaltsversorgungswerk zu tragen.

Die Prüfung durch externe Gutachten kann erforderlich werden zur Ergänzung der eigenen Prüfung der unterschiedlichen Anlageformen durch die zuständige Aufsichtsbehörde, beispielsweise hinsichtlich der gem. §3 AnIVO erforderlichen Mischung sowie der gem. §4 AnIVO erforderlichen Streuung. In Anbetracht der diversen am Markt existierenden und einem ständigen Wechsel unterliegenden Kapitalanlageformen muss die zuständige Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, zur Einschätzung der Frage, ob den Vorgaben zur Vermögensanlage und den insoweit bestehenden Satzungsregelungen Rechnung getragen wurde, im Bedarfsfall auf eine externe fachkundige Analyse zurückzugreifen.

Die Regelung der Kostentragungslast ist dabei aus mehreren Gründen sinnvoll: Zunächst stellt die Auferlegung der Gutachterkosten einen Anreiz für das Rechtsanwaltsversorgungswerk dar, die Prüfaufträge an die eigenen Abschlussprüfer dahingehend zu erweitern, dass bereits die Abschlussberichte Aussagen zu der Einhaltung der Anlagegrundsätze gem. §215 VAG in Verbindung mit der AnIV enthalten. Die zuständige Aufsichtsbehörde könnte ihre Entscheidung darüber, ob rechtsaufsichtliche Maßnahmen erforderlich sind, in diesem Fall auf die bereits vorliegenden Berichte des Abschlussprüfers stützen. Etwaige Einwendungen gegen die Erforderlichkeit eines externen Gutachtens kann das Rechtsanwaltsversorgungswerk im Rahmen der obligatorischen Anhörung vor der Erteilung des Gutachtenauftrags geltend machen.

Ferner führt die Auferlegung der Gutachterkosten zu einer Vereinheitlichung der für die Versorgungswerke mit Sitz in Hamburg geltenden Regelungen. Es entspricht der Praxis der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration für die von ihr beaufsichtigten Versorgungswerke, bezüglich derer eine Möglichkeit zur Einholung von Gutachten auf Kosten der Versorgungswerke bereits besteht (§7 Absatz 10 Satz 3 HmbKGGH), den jährlichen Prüfungsauftrag an die Abschlussprüfer um die Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze zu erweitern.

Durch die Pflicht zur Überlassung des Gutachtens auf Verlangen des Rechtsanwaltsversorgungswerks wird diesem die Möglichkeit gegeben, die Erfüllung des Gutachtenauftrags zu überprüfen und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde gegenüber zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 betrifft die Änderungen der Rechtsvorschriften zur Anlage des Sicherungsvermögens sowie zur Erteilung von Auskünften durch das Notarversorgungswerk im NotVersorgWG.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Durch Artikel 2 Nummer 1 wird die Rechtslage bei der Anlage des Sicherungsvermögens des Notarversorgungswerks an die für die Anlage des Sicherungsvermögens des Rechtsanwaltsversorgungswerks vorgesehene Rechtslage angeglichen. Dementsprechend wird die Regelung in §1 NotVersorgWG, der die Errichtung und Aufgaben des Notarversorgungswerks regelt, verortet. §1 Absatz 3 NotVersorgWG enthält bereits eine Vorschrift zur Verwaltung des Vermögens des Notarversorgungswerks, die um die Vorgabe zu den Anlagegrundsätzen erweitert wird.

Bisher ist lediglich auf Ebene der Satzung des Notarversorgungswerks für dessen Sicherungsvermögen die Anwendung der Anlagegrundsätze des §215 VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen (§4 Absatz 3 Satz 1 der Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 15. Juni 2012 [HmbJVBl. S. 61], zuletzt geändert am 24. September 2021).

Die mit Artikel 1 Nummer 1 bewirkte Klarstellung im RAVersG soll zum Anlass genommen werden, den bislang nur in der Satzung des Notarversorgungswerks enthaltenen Verweis entsprechend der Rechtslage beim Rechtsanwaltsversorgungswerk auf eine unmittelbare gesetzliche Grundlage zu stellen. Mit der verbindlichen Vorgabe der Anwendbarkeit der Anlagegrundsätze des §215 VAG für die Anlage des Sicherungsvermögens des Notarversorgungswerks wird keine Änderung der Anlagepraxis bewirkt. Die dafür im Rahmen von Artikel 1 Nummer 1 angeführten

Gründe gelten für die Sicherungsvermögensanlage des Notarversorgungswerks entsprechend. Hinzu kommt im Falle des Notarversorgungswerks, dass dieses durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24. September 2021 bereits selbst einen Verweis auf §215 VAG in seine Satzung aufgenommen hat.

Unberührt bleibt die in §5 Absatz 3 Nummer 4 NotVersorgWG verankerte Kompetenz des Verwaltungsrats des Notarversorgungswerks zur Beschlussfassung über die Grundsätze für die Anlage des Vermögens des Notarversorgungswerks innerhalb des durch §215 VAG in Verbindung mit der AnIV vorgegebenen Rahmens.

Auch für die Sicherungsvermögensanlage des Notarversorgungswerks entspricht der Verweis auf §215 VAG im Übrigen der Rechtslage in anderen Ländern, etwa Nordrhein-Westfalen (§7 Absatz 2 VersAufsVO NRW vom 29. Februar 2016 [GV. S. 149]) oder Baden-Württemberg (§3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Beaufsichtigung der berufsständischen Versorgungswerke unter der Versicherungsaufsicht des Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2018 [GBl. S. 123]).

Zu Artikel 2 Nummer 2

Artikel 2 Nummer 2 schafft für das Notarversorgungswerk die mit den Änderungen im Bundesrecht korrespondierende landesrechtliche Rechtsgrundlage zur Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen.

Zu Artikel 2 Nummer 2.1

Artikel 2 Nummer 2.1 enthält eine redaktionelle Änderung auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den bisherigen Sätzen 1 und 2.

Zu Artikel 2 Nummer 2.2

Artikel 2 Nummer 2.2 schafft durch die Anfügung eines Absatzes an §11 Absatz 1 NotVersorgWG die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Drittauskünften durch das Notarversorgungswerk. Die Regelung ist inhaltsgleich zu der durch Artikel 1 Nummer 3.2 geschaffenen Neuregelung in §6 Absatz 6 RAVersG. Für die Begründung dieser Anpassung kann auf die Ausführungen zur entsprechenden Regelung im RAVersG unter Artikel 1 Nummer 3.2 verwiesen werden. Einer Verweisanpassung bedarf es, anders als nach Artikel 1 Nummer 3.1, nicht, da das NotVersorgWG keine dem §6 Absatz 4 Satz 1 RAVersG entsprechende Regelung enthält. Die zulässigen Verarbeitungszwecke werden insoweit unmittelbar durch das HmbDSG geregelt, das nach dem neuen §11 Absatz 2 Satz 5 NotVersorgWG ausdrücklich unberührt bleibt.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Artikel 2 Nummer 3 schafft für das Notarversorgungswerk entsprechend der Regelung für das

Rechtsanwaltsversorgungswerk gemäß Artikel 1 Nummer 4 die Rechtsgrundlage zur Einholung von Gutachten auf Kosten des Versorgungswerks.

Zu Artikel 2 Nummer 3.1

Artikel 2 Nummer 3.1 enthält eine redaktionelle Änderung auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs der bisherigen Sätze 1 und 2.

Zu Artikel 2 Nummer 3.2

Dem neuen Absatz 1 wird sodann durch Artikel 2 Nummer 3.2 ein weiterer Satz angefügt, in dem die zuständige Behörde ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht externe Gutachten zur Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze nach §1 Absatz 3 Satz 2 NotVersorgWG in Auftrag zu geben. Die Kosten sind vom Notarversorgungswerk zu tragen.

Für die Begründung dieser Anpassung kann auf die Ausführungen zu der entsprechenden Regelung im RAVersG unter Artikel 1 Nummer 4 verwiesen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 3.3

Artikel 2 Nummer 3.3 sieht eine weitere Änderung vor, um die Regelungen über die Rechtsaufsicht der Versorgungswerke einander anzugleichen. Die intendierte Änderung entspricht dabei grundsätzlich der Regelung des §7 Absatz 2 RAVersG. Die Normierung einer Pflicht des Notarversorgungswerks zur Einreichung der Jahresabschlussberichte flankiert die Regelung nach Artikel 2 Nummer 3.2 und dient der Aufgabenerfüllung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine Abweichung von §7 Absatz 2 RAVersG besteht nur insoweit, als der Aufsichtsbehörde nicht zwingend auf jährlicher Basis ein versicherungsmathematischer Bericht einzureichen ist, sondern lediglich in zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Aufsicht angemessenen Abständen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erstellung eines versicherungsmathematischen Berichts für das Notarversorgungswerk auf Grund seiner geringen Mitgliederzahl mit proportional höheren Kosten verbunden ist. Bislang wird ein versicherungsmathematischer Bericht nicht jährlich erstellt. Der offene Begriff des „angemessenen“ Abstandes zwingt nicht zu einer Änderung der derzeitigen Praxis, ermöglicht jedoch eine Verkürzung des Abstandes, sofern dies zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Aufsicht zukünftig erforderlich werden sollte. Auf Grundlage der eingereichten Abschlussberichte entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde über die Notwendigkeit weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, wie etwa einer externen gutachterlichen Prüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze nach dem neuen §12 Absatz 1 Satz 3 NotVersorgWG.